

Nutzungsvereinbarung **für das Tuni-Bussle der Gemeinde Tuningen**

zwischen der Gemeinde Tuningen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Pahlow
und

(Name des Vereins/der Kirche/der Organisation bzw. gemeindlichen Einrichtung)

vertreten durch (nachfolgend als Nutzer bezeichnet)

Vorname, Nachname

Adresse, 78609 Tuningen

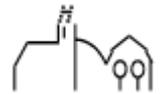
Tel.: 07464/

E-Mail:

wird folgende **Nutzungsvereinbarung** geschlossen:

1. Allgemeine Regelungen

- a) Die Gemeinde Tuningen stellt dem Nutzer folgendes Fahrzeug zur Verfügung: **XXX, Kennzeichen: XXX**
- b) An dem Fahrzeug dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden.
- c) Das Fahrzeug darf weder zur Nutzung an Dritte weitergegeben, noch vermietet oder verkauft werden.
- d) Es bestehen für das Fahrzeug folgende Versicherungen: **Vollkaskoversicherung mit XXX€ Selbstbeteiligung und Teilkaskoversicherung mit XXX€ Selbstbeteiligung..** Eine Versicherungskarte, und die Grüne Versicherungskarte für Schadensfälle im Ausland befinden sich in der Fahrzeugmappe im Handschuhfach.
- e) Das Fahrzeug steht grundsätzlich auf dem Parkplatz vor dem Feuerwehrgerätehaus/Rathaus Tuningen. Die Schlüssel und Papiere können zu den bei der Anmeldung vereinbarten Zeitpunkten im Rahmen der Öffnungszeiten des Rathauses abgeholt und zurückgebracht werden. Bei Rückgabe erfolgt eine Abnahme des Fahrzeuges durch **den/die zuständige/n Mitarbeiter/in Herr/Frau XY.**
- f) Der Vereinsbus ist mit handelsüblichen **Dieselmotoren/Benzin** zu betanken.
- g) Die Nutzung ist grundsätzlich auf das Inland beschränkt, es sei denn im Vorfeld wurde eine Nutzung in anderen Ländern genehmigt.
- h) Die Mitnahme von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.



- i) Der Bus ist für maximal neun Personen inklusive Fahrer/-in zugelassen.
- j) Der Nutzer/Fahrer verpflichtet sich zur sorgfältigen Führung des im Tuninger-Bussle befindlichen Fahrtenbuch (Handschuhfach). In diesem sind Datum, Fahrtziel (Strecke), Fahrer, Kilometerstand zu Beginn und Ende der Fahrt, sowie Zweck der Fahrt leserlich einzutragen und mit Unterschrift zu bestätigen.
- k) Eine bei Abholung angefertigte dieser Nutzungsvereinbarung ist während der Nutzungszeit im Fahrzeug mitzuführen.

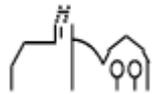
2. Verantwortliche/r Fahrer/in

- a) Verantwortlich für das Fahrzeug und die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist/sind die/der Fahrer/in des Fahrzeuges. In Anbetracht der Verantwortung für die Fahrzeuginsassen muss der Fahrer die Straßenverkehrsordnung (StVO) in besonderer Weise befolgen. Das Führen des Fahrzeuges unter Einflüssen, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen können (z.B. Alkohol, Drogen, Medikamente, gesundheitliche Probleme) ist strengstens untersagt. Das Rauchen im Bus, sowie der Verzehr alkoholischer Getränke ist für alle Insassen verboten.
- b) Der Fahrer ist dazu verpflichtet, darauf zu achten, dass alle Insassen angegurtet sind. Kinder bis zum zwölften Lebensjahr, deren Körpergröße 150 cm unterschreitet, dürfen nur in zugelassenen Kindersitzen befördert werden.
- c) Der/die nachfolgend benannte/n Fahrer/in muss/müssen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B (früher Klasse 3) sein. Er/Sie muss/müssen das 23. Lebensjahr sowie die Probezeit gem. § 2a StVG vollendet haben.

Mit Unterzeichnung dieser Nutzungsvereinbarung wird die Gemeinde Tuningen im Rahmen der geltenden Datenschutzgrundverordnung berechtigt, bei Abholung des Fahrzeuges Kopien der jeweiligen Führerscheine anzufertigen. Bei Beschäftigten der Gemeinde Tuningen ist jährliches Vorlegen des Führerscheines ausreichend.

Fahrer 1 (Name, Adresse, Tel. Nr.)

Fahrer 2 (Name, Adresse, Tel. Nr.)



Fahrer 3 (Name, Adresse, Tel. Nr.)

3. Zustand des Fahrzeuges

Die Gemeinde Tuningen übergibt das Tunibussle in technisch einwandfreien, gebrauchsfähigem und verkehrssicheren Zustand. Insbesondere werden regelmäßig die vorgeschriebenen Wartungen, Untersuchungen, sowie die gegebenenfalls notwendigen Reparaturen durchgeführt.

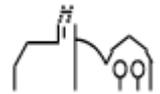
Folgende, die Gebrauchstauglichkeit nicht beeinträchtigende, Beschädigungen am Vereinsbus sind bereits bekannt und dokumentiert:

4. vereinbarte Nutzungsdauer

- a) Die Nutzungsdauer beginnt mit der Übergabe der Schlüssel und Papiere durch die Gemeinde Tuningen am _____, _____ Uhr und endet am _____, _____ Uhr mit der Rückgabe an die Gemeinde Tuningen.
- b) Wird das Fahrzeug nicht zu dem unter a) genannten Zeitpunkt an die Gemeinde Tuningen zurückgegeben, kann je angefangenem Tag der Verspätung ein Pauschalbetrag in Höhe von 50,00€ in Rechnung gestellt werden

5. Sorgfaltspflicht und Haftung bei Schäden

- a) Der Nutzer/Fahrer verpflichtet sich zu besonderer Sorgfalt im Umgang mit dem Fahrzeug. Sollte das Fahrzeug durch unsachgemäße Behandlung beschädigt werden, haftet der Nutzer/Fahrer für den daraus entstandenen Schaden. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrzeug durch Diebstahl verloren geht. Der Nutzer/Fahrer verpflichtet sich, für ausreichenden Diebstahlschutz zu sorgen.
- b) Jede Beschädigung oder der Verlust des Fahrzeuges ist der Gemeinde Tuningen sofort anzuzeigen. **Bei Notfällen außerhalb der Öffnungszeiten ist ... unter der Nr....**
- c) Der Nutzer hat im Schadensfall bei einem **Vollkaskoschaden eine Selbstbeteiligung von XXX € zu tragen, bei einem Teilkaskoschaden eine Selbstbeteiligung von XXX €.**



Diese ist sofort bei Fahrzeugabgabe im Schadensfall fällig. Sollte der Schaden geringer sein, wird der Restbetrag zurücküberwiesen

- d) Sollte ein Schaden nicht gemeldet werden, behält sich die Gemeinde Tuningen vor, den Nutzer/Fahrer polizeilich anzuzeigen.

6. Verhalten bei Verkehrsunfällen, Haftung

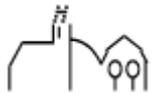
- a) Wird der Nutzer/Fahrer während der Nutzung des Fahrzeuges verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Nutzer/Fahrer hat ferner einen schriftlichen Unfallbericht gegeben falls mit Unfallskizze zu übergeben, darin sind auch Namen und Kontaktdaten der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

- b) Es gelten die gesetzlichen Haftungsregelungen. Keine Haftung des Nutzers/Fahrers besteht, soweit die Gemeinde Tuningen für den entstandenen Schaden vom Unfallgegner, sonstigen unfallbeteiligten Dritten, von den bestehenden Kaskoversicherungen oder anderweitig Ersatz erlangt
- c) Der Nutzer/Fahrer haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieser Vereinbarung während der Nutzungsdauer entstanden sind. Der Nutzer/Fahrer haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch Mitfahrende oder sonstige Dritte, die mit dem Tuning-Bussle in Berührung gekommen sind, verursacht wurden.
- d) Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges sind Sache der FahrerIn oder des Fahrers. Sie oder Er verpflichtet sich sämtliche Buß- und Verwarngelder, Gebühren oder sonstige Kosten, die Behörden anlässlich von Verstößen gegen den Fahrer erheben, selbst zu übernehmen.
- e) Wird bei der Abnahme während der Rückgabe des Tuning-Bussle am Fahrzeug ein Schaden festgestellt, der in dieser Nutzungsvereinbarung unter Punkt 3 nicht aufgeführt ist, so wird vermutet, dass der Nutzer den Schaden zu vertreten hat. Es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Abholung des Fahrzeuges bestanden hat.

7. Rückgabe des Fahrzeuges

Nach jeder Nutzung ist das Fahrzeug gereinigt und vollgetankt zu seinem Standort am Rathaus/Feuerwerrätehaus Tuningen zurückzubringen. Schlüssel und Fahrzeugpapiere sind der oben genannten zuständigen Person der Gemeindeverwaltung auszuhändigen. Falls das Tuning-Bussle entgegen der Richtlinie zur Benutzung nicht vollgetankt oder verschmutzt zurückgebracht wird, so werden die entstandenen Kosten dem Nutzer in Rechnung gestellt.



8. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gelten die Richtlinien für die Benutzung des Tuninger-Bussle der Gemeinde Tuningen in der derzeit gültigen Fassung. Mit der Unterschrift wird bestätigt, dass die Richtlinien sowie die vorgenannten Regelungen dieser Nutzungsvereinbarung vom Nutzer zur Kenntnis genommen und anerkannt wurden.

Tuningen, den

Für die Gemeinde Tuningen:

Für den Nutzer:

Unterschrift und Stempel

Unterschrift